



SATZUNG

des

SuRban - Verein zur Förderung der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung der FH
Erfurt e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SuRban - Verein zur Förderung der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung der FH Erfurt“ mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiums der Stadt- und Raumplanung sowie die Vernetzung der Absolventinnen und Absolventen der Stadt- und Raumplanung der FH Erfurt. Seine Bemühungen gelten insbesondere der Pflege des Kontakts der Absolventinnen und Absolventen untereinander und zu den Studierenden sowie der Stärkung der Praxisbezüge in der Lehre und der Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Unterstützung der Kommunikation zwischen den Absolventinnen und Absolventen, den Mitgliedern der Hochschule, den Studierenden, der Fachrichtung und der Wirtschaft sowie Behörden, Institutionen, Interessenvereinigungen und anderen interessierten Personen,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen, praxisbezogenen Ausbildung,
 - c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - d) aktive Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Organisation und Durchführung von fachspezifischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel: Tagungen, Seminare, Lehrveranstaltungen u. ä.,
 - f) Unterstützung studentischer Exkursionen und Projekte,
 - g) eigenständige, honorarfreie Beiträge zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Problemen,
 - h) Leistung von Beiträgen zur Neuanschaffung, Erhaltung und Modernisierung der Ausstattung von durch die Fachrichtung genutzten Räumen und Fahrzeugen.



3. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen jedweder Rechtsform oder Vereinigungen solcher Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung steht.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die vom Vorstand des Vereins aufgrund besonderer Leistungen ernannt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein zur Förderung der Stadt- und Raumplanung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.



Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand zu. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein muss,
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die satzungsgemäßen Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beiträge und Kostenaufbringung

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) die Beiträge:
von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der sozialen Stellung der Mitglieder Rechnung tragen soll. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - b) Geldspenden oder andere Zuwendungen,
 - c) eigene Einnahmen.
2. Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden.



§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination (hybrid) von Präsenz – und virtueller Versammlung ist möglich. Die Versammlungsform ist mit der Einladung mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder:
 - a) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn. Die schriftliche Mitteilung ist auch per Email an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse möglich. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs, Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Mindestsätze der Mitgliedsbeiträge,
 - j) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmabgabe während einer virtuellen Mitgliederversammlung muss diese im Nachgang, spätestens nach 10 Tagen, schriftlich (Originalunterschrift) bestätigt werden. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperationsrechtlich organisierte Mitglieder können durch einen Beauftragten vertreten werden.



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Die Abstimmung kann auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel elektronisch erfolgen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
6. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihr bzw. ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der bzw. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d) bis zu fünf Beisitzern zur Unterstützung des VereinesDie Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Vereinsleitung,
 - b) die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse und
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- d) die Aufstellung von Richtlinien zur Unterstützung von Forschungsvorhaben des Vereins und
 - e) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
3. Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer die bzw. der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter*innen sein muss.

Beide müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand (oder die Mitgliederversammlung) einen besonderen Vertreter gem. § 26 BGB bestimmen. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der geltenden Satzung.



5. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Sie bzw. er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister unterstützen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei andere Vorstandsmitglieder, mindestens aber die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch durch Nutzung von Möglichkeiten einer Telekonferenz realisiert werden.
8. Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 11, Ziffer 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei

Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Erfurt e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



SuRban e.V.

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FACHRICHTUNG
STADT- UND RAUMPLANUNG DER FH ERFURT

6. Beschlüsse, durch die

- a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
- b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Stefan Peter Andres
Vorsitzender SuRban e.V.

Erfurt, den 10.09.2020